


Objekt:	Ersatzneubau Hallenbad	<b>Bewertung:</b>
Ort:	Weggis	
Art:	<b>Studienauftrag</b>	
Verfahren:	selektiv	
Veranstalter:	Gemeinde Weggis	
Verfahrensbegleiter:	Bridevaux + Zimmermann Architekten AG	
Publikation:	21.11.20	
Nr.:		

**Qualität des Verfahrens:**

- Absichtserklärung Beauftragung Architekt (jedoch nicht übrige Planer > siehe Mängel)
- Urheberrecht bei Verfasser

**Mängel des Verfahrens:**

- Studienauftrag statt Projektwettbewerb (Notwendigkeit Dialog nicht plausibel)
- Beauftragung Fachplaner (auch ausdrücklich verlangte) nur unter Vorbehalt
- HLKS- und Badplanung sind verlangt aber nicht als Experten im Beurteilungsgremium vertreten
- kein Landschaftsarchitekt gefordert und kein Landschaftsarchitekt im Beurteilungsgremium obwohl das Objekt im Inventar ICOMOS, Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz und im BLN Gebiet 1606 ist
- Kostenschätzung von Teilnehmern verlangt statt unabhängig

**Beurteilung des BWA:**

Die Notwendigkeit eines Dialogs ist nicht ersichtlich. Die Aufgabenstellung kann klar definiert werden, zumal eine Machbarkeitsstudie inklusive Variantenentscheid vorhanden ist. Somit wäre ein anonymer, offener Projektwettbewerb das angemessene Verfahren und würde der Bauherrschaft ohne grösseren Aufwand eine breitere Auswahl an Lösungen bieten, gerade in diesem sensiblen Kontext.

Die Fachgebiete HLKS- und Badplanung werden zwingend verlangt, ohne eine entsprechende Zusicherung der Beauftragung der Fachplaner des Gewinnerteams und ohne dass entsprechende Experten im Beurteilungsgremium vertreten sind. Weitere Fachgebiete wie Statik (Schwimmhalle) und Landschaftsarchitektur (angrenzend an Aussenanlage Freibad unter eidg. Denkmalschutz) können freiwillig zugezogen werden, auch sie ohne Zusicherung einer Beauftragung.

Das Verfahren ist nicht nach den SIA Ordnungen 143 (Studienaufträge) oder besser SIA 142 (Wettbewerbe) ausgeschrieben. Die Verbindlichkeit dieser Ordnungen subsidiär zu den Gesetzen würde klare, faire Regelungen und Rechtssicherheit für alle Beteiligten bieten.

Weder in der Ausschreibung noch in der Machbarkeitsstudie ist ein Hinweis zu finden, warum ein Ersatzneubau in den Gewässerabstand (BLN-Gebiet Nr. 1606) und unmittelbar an das denkmalgeschützte Lido gebaut werden darf. Die Bewilligungsfähigkeit bleibt fraglich. Interessierte Planer müssen selbst abschätzen, ob sie unter diesen Umständen das Risiko einer Teilnahme eingehen wollen.